

Stadtrats - Sitzung

abgehalten am 24. Mai 1924.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. 1. Vorsitzender: Karl Mayer,
II. 2. Vorsitzender: Wolfgang Graf, m. p.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Hoffmann</u>	<u>Schl.</u>
<u>Lipold</u>	<u>Kambel</u>
<u>Göring</u>	<u>Recht</u>
<u>Heip</u>	<u>Herrmann</u>
<u>Schauer</u>	<u>Leon. Hertlein</u>
<u>Wagner</u>	<u>Meiser</u>
<u>Bachmann</u>	<u>Hartl</u>
<u>Lehn</u>	<u>Feyerlein</u>
<u>Trummel m. p.</u>	<u>Hees</u>

3. Bürgerlicher Stadtrat: Lattner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 5. I. 1924
2	889		Gemeinde- und Gemeinderatswahlen
3	—		Leistungsmessungen
4	891		Leistungszell

Nummer des Vortrags	Referent	Gegenstand	Beschluß
			Das Sitzungsprotokoll vom 5. Mai 1924 wird in fruchtbarer Sitzung bekanntgegeben; ohne Zustimmung.
			<u>I. Öffentliche Sitzung</u>
			In der vierten, ordnungsgemäß abgehaltenen Sitzung des Stadtrats Leuburg a. d. zu der sämtl. 20 Mitglieder erschienen sind 18 erschienen waren, wurde im Hinblick auf die Beschlüsse des Gf. R. Min. vom 5. Mai 1924, St. Nr. 104/24 beschlossen:
			Die Gemeinderatswahlen für Gemeinderatswahlen 1924 wird einstimmig auf 400% festgesetzt. Eine Änderung, die Gemeinderatswahlen für Gemeinderatswahlen 1924 auf 600% festzusetzen wurde mit 12 gegen 1 Stimmen abgelehnt.
			Die weitere Änderung des Gemeinderatswahlen auf Festsetzung der Gemeinderatswahlen für 1924 auf 500% wurde einstimmig genehmigt.
			Auf angeforderten Beratung und auf Antrag des Herrn Ratsmannen beschließt der Stadtrat einstimmig, von der Festsetzung der Leistungsmessungen abzusehen.
			In der vierten, ordnungsgemäß abgehaltenen Sitzung des Stadtrats Leuburg a. d. zu der sämtl. 20 Mitglieder erschienen sind 18 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen:
			1. & 4 der Leistungsmessung vom 30. Oktober 1924 heißt folgendermaßen:
			Die Leistungszell beträgt für die mit der Eisenbahn angebrachten Eisenbahnen 3 Güterwagen für je (voller oder unvoller) 100 kg das im Lastkraftwagen angebrachten, oder sonst unmittelbar wirkenden

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	891		Rangvergnügensstücken
6	890		Lebervergnügensstücken

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			Gewissheit. 2.) Die Änderungen tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. In der auf heute veranlagtem, unterzeichneten Sitzung des Hochw. Senats d. d. 20. März d. J. sind 18 Stimmen gegen, nichts mit 18 Stimmen beschlossen: 1.) Aufheben der Kanakbestände in § 18 I und II und § 19 II der Bestimmungen über die Rangvergnügensstücke auf der Lok. vom 1. Juli 1923 (Reg. H. R. 553) in der Sitzung der Lokalkommission vom 13. April 1924 (Reg. H. R. 441) treten für die Hoch. Senats d. d. folgende Kanakbestände: § 18 I der Bestimmungen über Rangvergnügensstücke: Hoch 20 Gr soll aufheben werden 5 Gr § 18 I der Bestimmungen: Hoch 20 Gr soll aufheben werden 50 Gr " 25 " " " 100 Gr " 30 " " " 150 Gr " 20 " " " 50 Gr § 19 II der Bestimmungen: Hoch 10 Gr soll aufheben werden 200 Gr für je 10 qm Raumvergnügensstücke. 2.) Die Änderungen treten sofort in Kraft. In der auf heute veranlagtem, unterzeichneten Sitzung des Hochw. Senats d. d. 20. März d. J. sind 18 Stimmen gegen, nichts mit 18 Stimmen beschlossen: 1.) § 2 der Sitzung über die gemeinnützige Lebervergnügensstücke vom 26. Januar 1923 und 6. August 1923 erfüllt folgende Sitzung:	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
13	—		Fußlegierung
14	823		Wasserpumpenring
15	823		Stahlfederlegierung im Wassermark

mem. p. Schinner, 1924. piff. 2. 1/2 8. uphill. mountain.

Dem Herrn Geistwirth Hermann Esler wird anheim gegeben, daß er sein
Liedel auf dem Kirchhofen setze vor seinem Grabe in der Offmann-
Küche bis zur Beerdigung eines von Hermann Esler's Söhnen
auf ein Grab von 14 Tagen - langem darf.

Der Vorsitzende geht in der frühigen Sitzung bekannt, daß viel-
seitige Fragen wegen der großen Schwierigkeit dieses bei Amt ein-
gebrungen sind. Mit dem vorstehenden Kassenprüfungsbericht ist es
nicht möglich, dem Wahl abzugeben, da der Kassenbericht zu weit
unvollständig ist und infolgedessen der Fragen wegen ist es
geradezu das Kassen nur einmal gegeben kann.

Ein gegenseitiger Lutzigung ist es eben unbedingt erforderlich,
die Kunstbewusstseins zu befestigen insbesondere in dem mündlichen
Am Bessern in einem neuen Verfassungsmessigen Fortschritt, welcher
an der Hand eines zivilen Verfassungsmessigen zu befestigen.

Kauf einem von dem Herrn Kellners Hamburg zugetroffenen
Preßkuchen Körner ein 2 jähriges Kueken - 2500 Ltr. Pfeffer Pfeffer
mit Dampf von 1495/16 zu haben.

Kochwerk befristete mit allem Vergnügen Kinnman dem Kloster zu-
gehorten und einen gewissen Grundbesitz von dem genannten Kloster
zu befrachten. Die Kisten werden auf die Kistenmarken Kisten über-
nommen.

Sie prüft die Plakativitätsverhältnisse für den 19. d. Mts.
sowie in der folgenden Sitzung bekanntzugeben.

Kunstwerk befalligst, ein Puffen für eine neue Kalkulationen, wenn

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
42	892		Regulierung des Kautschukverkehrs der jamaikanischen Kolonialverwaltung

[illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
24	541		Abrechnung des Hs. Nr. 172 (Herrmann-Gut)
25			Abrechnung des Hs. Nr. 172 Kneippverein
26			Abrechnung des Hs. Nr. 172 Kneippverein

16541.

Abschrift.

Betreff: Kneippverein.

B e s c h l u ß .

Der Beschluss des Finanzausschusses vom 28. März 1924, dem der Stadtrat durch Beschluss vom 31. März cr. beigetreten ist, wird unter Bezugnahme auf die Reg. Entschl. vom 5.5.24 Nr. VII 1768, welche in der heutigen Stadtratssitzung, zu welcher sämtliche 20 Mitglieder vorschriftsmässig geladen und 18 erschienen sind, bekanntgegeben wurde, entsprechend ergänzt und erhält nunmehr als Stadtratsbeschluss einstimmig folgende Fassung:

I.

1. Das städtische Anwesen Hs. Nr. 172 Lit. B Wohnhaus mit Holzlege, Remise, Stadel und Hofraum sowie der eingefriedete Gartenteil, wie er derzeit an Frau Major von Teng überlassen ist, wird dem Kur- und Kneipp-Verein käuflich abgetreten.
2. Auf dem Anwesen, das die Stadt am 3. September 1918 um den Preis von 28 835 M käuflich erworben hat, ruht ein Kaufschillingsrest von 20 000 M als Hypothek; diese hat der Kneippverein nach Massgabe der Bestimmungen der dritten Steuernotverordnung vom 14. II. 1924 zu übernehmen.
3. Der Kneippverein hat sich ausdrücklich in der notariellen Urkunde zu verpflichten, im Falle der Auflösung des Vereins das Anwesen unentgeltlich der Stadtgemeinde zurückzuübertragen; irgend welche Entschädigungen für Erweiterungen, Verbesserungen bzw. Wertserhöhungen hat in diesem Falle der Kneippverein nicht zu beanspruchen.

Das Gleiche gilt, wenn der Kneippverein seine gemeinnützigen Zwecke nicht mehr den Bestimmungen der Satzung entsprechend verfolgen sollte.

4. Der Kneippverein hat sich zu verpflichten, das Anwesen nicht ohne Genehmigung des Stadtrates bzw. seines Rechtsnachfolgers weiter zu veräußern; in diesem Falle behält sich die Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht nach § 504 ff. BGB. vor.
5. Für den Fall, dass der Kneippverein aufhören sollte, sich als gemeinnütziger Verein zu betätigen und eine auf Gewinn gerichtete Gesellschaftsform annehmen sollte, behält sich die Stadtgemeinde das Recht des Wiederkaufs nach §§ 497 ff. BGB. vor. Als Wiederkaufspreis gilt der Preis, zu welchem das Anwesen vom Kneippverein erworben worden ist. Auch in diesem Falle wird dem Kneippverein für Erweiterungen und Verbesserungen irgendwelche Entschädigung nicht geleistet.
6. Als Kaufpreis gilt die Summe, die sich als Wert der Hypothek bei der Aufwertung nach Massgabe der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 errechnet.
7. Da der Kaufpreis dem wirklichen Werte des Anwesens nicht entspricht, andererseits die Gemeinden verpflichtet sind, das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten, ist gemäß Art. 26 Gde. Ordg. die staats-

aufsichtliche Genehmigung hiezu erforderlich; ohne dieselbe würde die Uebertragung der Rechtswirksamkeit entbehren.

8. Die Kosten für die Vermessung und notariellen Verbriefung hat der Kneippverein zu tragen.

Vor endgültiger Abtretung ist der derzeitige Wert des Anwesens durch die beeidigten Schätzleute auf Kosten der Stadt feststellen zu lassen. Dieselbe ist inzwischen eingetroffen.

9. Zur Sicherung der Ansprüche unter Ziffer 3, 4 und 5 ist, soweit gesetzlich möglich, Vormerkung gemäß § 883 BGB. im Grundbuche einzutragen.

II.

Solange der Kneippverein im Besitze des Anwesens ist, wird ihm auch die Mitbenützung der daran anstossenden städtischen Grundfläche für seine Vereinszwecke unentgeltlich überlassen. Der Garten muss jedoch ein für allemal für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

III.

Eine finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde an dem Kneipp-schen Unternehmen ist mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Stadt nicht möglich. Die Einnahmen für das Jahr 1924 reichen zur Deckung der laufenden Bedürfnisse nicht vollständig aus. Eine Schuldaufnahme ist aber schon mit Rücksicht auf die horrende Zinsbelastung unmöglich.

IV.

Zur notariellen Verbriefung sowie zur Stellung von Anträgen jeder Art wird der I. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ermächtigt.

V.

Irgend welche Zusicherungen wegen Freimachung der Wohnungen in dem Anwesen können nicht gemacht werden, da diese Angelegenheit nach den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 zu behandeln ist.

Neuburg a.D., den 27. Mai 1924.

Stadtrat:

gez. Mayer.

gez. Latteier.



Abschrift.

B e s c h l u ß .

Die Vorstellungen des Herrn Oberamtsrichters Dr. Tischler vom 13. und 21. Mai 1924, betr. Wohnungsverhältnisse in Neuburg a/D., haben in der heutigen Stadtratssitzung zur Kenntnis gedient. - Herr Stadtrat Fehn zugleich als Vorsitzender des städt. Wohnungsamtes erstattete in längeren Ausführungen eingehenden Bericht über die misslichen Wohnungsverhältnisse, insbesondere über die Gewinnung von Wohnungen in den hiesigen Kasernen. Aus diesem Berichte ist zu entnehmen, daß

1. dass seitens des Stadtrates bisher nichts unterlassen wurde, was zur Gewinnung von Wohnungen in den Kasernen notwendig war,
2. daß 60 Wohnungen in den Kasernen für die ortsansässige Bevölkerung durch die Bemühungen des Stadtrates gewonnen wurden, wodurch der Wohnungsmarkt erheblich entlastet wurde,
3. daß es zur Zeit aber unmöglich ist, in der Kaserne I weitere Räume für Wohnungszwecke augenblicklich zu erfassen, nachdem dieselben zum größten Teile bereits bewohnt bzw. für gewerbliche Zwecke verwendet sind.

Wollte die Stadt die Kaserne I mieten, so würde hiedurch eine Entlastung des Wohnungsmarktes nicht erreicht werden, da ja die Räume zum größten Teile bewohnt sind und die notwendigen Umbauarbeiten nur durch Dislozierung der Ithwohner vorgenommen werden könnten.

Der Stadtrat ist sich seiner sozialen Pflicht wohl bewusst, allein die finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde sind zur Zeit derart misslich, dass nur die allergrößte Sparsamkeit vor dem Zusammenbruche schützen kann.

Für das heurige Jahr war dahier ein Wohnungsbau mit 6 Wohnungen in Aussicht genommen, die Ausführung des Projektes scheiterte aber wiederum an der Aufbringung des notwendigen Baukapitals. -

Sobald in der Kaserne zu Wohnzwecke geeignete Räume verfügbar werden, wird der Stadtrat selbstverständlich von sich aus alles tun, um solche Räume zur Erleichterung des Wohnungsmarktes zu erfassen, wie

das übrigens auch schon bisher geschehen ist.

Stadtrat beschließt einstimmig, nichts zu versäumen,
was zur Behebung der Wohnungsnot beitragen kann.

Neuburg a/D., den 27. Mai 1924.

Stadtrat:

gez. Mayer.

gez. Latteier.

Beschluß

Nach dem Zustande der Angelegenheiten der Neuburg
am 24. April 1923 mit dem Einigwerden wegen Überweisung
der Neuburgs an die Stadt, sowie der Überweisung der 5. Grundbesitz
auf die Stadt.

Stadtrat Neuburg a. Donau



Mayer

Latteier